

## **Vereinsstatuten**

Quartierverein Herold/Daleu mit Sitz in Chur (GR)

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Quartierverein Herold/Daleu» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur (GR). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt:

- a. Die Aufwertung des Quartiers Herold/Daleu.
- b. Wahrung der allgemeinen Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten.
- c. Planung und Durchführung von Events, welche den Zusammenhalt fördern.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge aktiver und passiver Mitglieder
- b. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitglieder**

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, sich mit den Zielen des Quartiervereins identifizieren und sich verpflichten, die Statuten einzuhalten. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach einer Mahnung nicht bezahlen, werden im folgenden Jahr ausgeschlossen.

### **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

## 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrns zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. drei , max. fünf Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine allfällige Entschädigung kann an der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**9. Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

**10. Zeichnungsberechtigung**

Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien der Vorstandsmitglieder.

**11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Stadtverein Chur, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**13. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.10.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort/Datum

Chur, 30.10.2025